

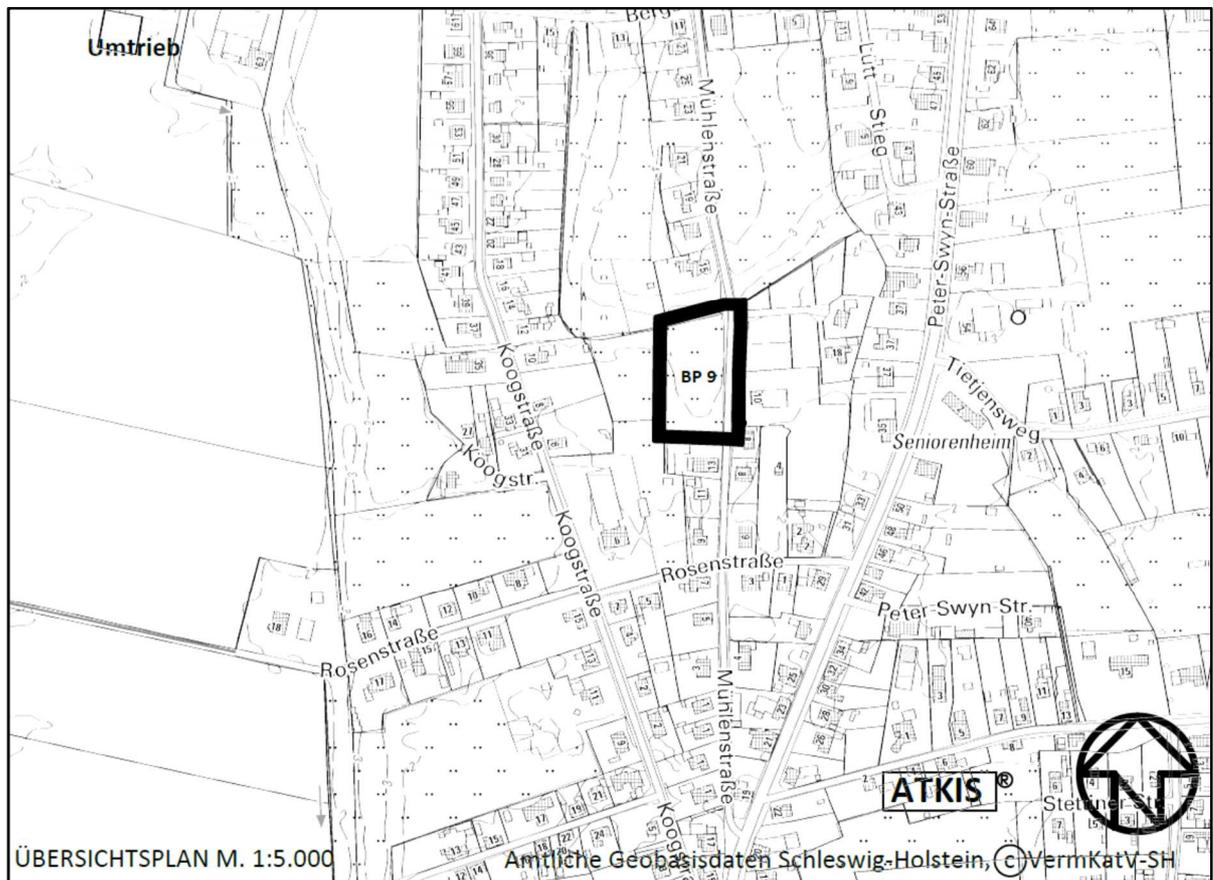
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe



für das Gebiet

„westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße,
östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: April 2019
Verfasser: B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
1.2 Methodische Vorgehensweise	4
2. Darstellung des Vorhabens	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	6
3. Relevanzprüfung Fauna	7
3.1 Relevanzprüfung Vögel.....	7
3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse	9
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.3 Relevanzprüfung Amphibien	11
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	12
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	12
5. Zusammenfassung	12
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	13

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von voraussichtlich 3 Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern gesichert werden.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt und dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Gemeindegebietes. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich der rechtliche Rahmen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieses setzt die auf europarechtlicher Ebene artenschutzrechtlichen Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) um. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden im §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde am 02.04.2019 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der angrenzenden Gehölstrukturen gehölzbrütende Arten und aufgrund der aktuellen

Nutzung als Grünland bodenbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Lehe hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 4.297 m² und befindet sich im zentralen Teil des vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Lehe und schließt direkt an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen an. Von der Gesamtfläche entfallen 3.577 m² auf das allgemeine Wohngebiet, 661 m² auf die öffentliche Straßenverkehrsfläche, 15 m² auf den Knick und 44 m² auf die Maßnahmenfläche zum Knickschutz. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch vorhandene wohnbauliche genutzte Bereiche im westlichen Anschluss an die „Mühlenstraße“, im Westen durch baulich ungenutzte Flächen zwischen der „Koogstraße“ im Westen und der „Mühlenstraße“ im Osten, im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Mühlenstraße“, im Osten durch die „Mühlenstraße“ und hieran östlich anschließende wohnbauliche geprägte Bereiche.

Die verkehrliche Erschließung des Bereiches erfolgt durch die Anbindung der Baugrundstücke an die vorhandene „Mühlenstraße“ und weiter an das vorhandene Straßen- und Wegesystem.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden als Allgemeine Wohngebiete – WA – festgesetzt. Für diese Wohnbaugrundstücke wurde festgelegt, dass pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind, um den zukünftigen prägenden Charakter eines „Einfamilienhausgebietes“ zu gewähren.

Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,25 festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für alle Baugrundstücke mit II festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 8,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Insgesamt stellt sich das Plangebiet als intensiv gepflegte Grünlandfläche dar, bauliche Errichtungen fehlen. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes war bei der Begehung eine kleinflächige Versiegelung festzustellen. Im östlichen Bereich ist die Grünlandfläche zur „Mühlenstraße“ durch einen Stacheldrahtzaun mit Kunststoffpfählen abgegrenzt. Des Weiteren ist im nordöstlichen Bereich des Plangebietes zwischen dem Stacheldrahtzaun und der „Mühlenstraße“ ein Verteilerkasten der Schleswig-Holsteinischen Netz AG vorzufinden.

Im Südwesten des Plangebietes wird eine vorhandene Knickstruktur durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Knickschutz gesichert. An dem Knick (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) erfolgten vor kurzem Ausbesserungsmaßnahmen und ein aktueller Bewuchs mit Gehölzen, Sträuchern und einer Krautschicht ist aktuell nicht festzustellen. Die westlich angrenzenden einheimischen Gehölze (u.a. Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Fichte) mit einem BHD von ca. 20-30 cm befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zu der westlich angrenzenden Freifläche werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen angelegt (genaue Ausgestaltung s. Begründung Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe).

An der Nordseite des Plangebietes befindet sich ein zur Entwässerung des Gesamtbereiches relevanter Grenzgraben. Die Funktion des verrohrten Vorfluters wird auf Dauer durch eine Fläche mit Geh- und Fahrrechten gesichert. Diese Fläche wird parallel zum Verlauf des Grabens mit einer Breite von 5,0 m zugunsten der Gemeinde Lehe belastet.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet weist aufgrund der aktuellen Nutzung als Grünland grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichender Deckung benötigen, werden potentielle Bodenbrüter das Plangebiet als intensiv gepflegtes Grünland meiden. Mögliche Anzeichen einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat wurden im Rahmen der Begehung der Fläche nicht verzeichnet. Andere Wiesenvögel welche bevorzugt im Offenland brüten und als sehr störanfällig gelten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind im Planungsgebiet, aufgrund der allgemeinen Störungen im Siedlungsgebiet und der damit verbundenen Nichteignung als Lebensraum, auszuschließen.

Im Umgebungsbereich ist aufgrund der einheimischen Gehölze (Ahorn, Birke, Buche, Eiche) und einer Buchenhecke ein Potential für Gehölzbrüter gegeben. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Buntspecht, Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling legen ihre Brutplätze in Bäume oder Gebüsch an. Trotz der vitalen Randstrukturen außerhalb des Plangebietes, wurden keine Baumhöhlen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Türkentaube und Ringeltaube. In den westlichen Gehölzen außerhalb des Plangebietes konnten zwei Nester von Tauben (locker zusammengesteckte dünne Zweige) festgestellt werden. Eine aktuelle Besiedlung der Nester war nicht ersichtlich. Die Gehölzstrukturen werden bei der Umsetzung der Planung nicht berührt und bleiben somit erhalten. Zudem sind Tauben in Bezug auf die Brutplatzwahl sehr flexibel.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können im Umgebungsbereich des Plangebietes vorkommen. Aufgrund der aktuell fehlenden Gebäude ist das Plangebiet für Gebäudebrüter ungeeignet.

Ein potentiell häufigeres und weit verbreiteter **Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen. Im Artkataster der Gemeinde Lehe ist ein Brutvogelvorkommen von Schleiereulen verzeichnet. Dieses befindet sich in etwa 2,6 km Entfernung in nördlicher Richtung. Die Schleiereule ist ein Gebäudebrüter und findet geeignete Brutplätze z.B. in Dachböden von Scheunen, Kirchen und alten Burgen. Offene oder halb-offene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zählen zu ihrem Lebensraum. Als Jagthabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie

beispielsweise am Rand von Siedlungen. Sie jagt von ihrem Ansitz oder auch im Suchflug vor allem Mäuse. Das Plangebiet stellt durch die Lage im Siedlungsinnen somit keine Eignung als Brut – oder Jagthabitat dar. Ein Vorkommen oder eine Nutzung als Jagthabitat kann somit ausgeschlossen werden, zumal in der unmittelbaren Umgebung der Brutplätze geeignete hochwertige Habitate vorzufinden sind.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund des intensiven Pflegestatus der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als sehr gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiellen Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung des Grünlandes werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Die Randstrukturen sind bei der Umsetzung der Planung nicht mit inbegriffen und verbleiben im aktuellen Zustand beziehungsweise stehen als Habitat weiterhin zur Verfügung.

3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da keine Lebensraumeignung für die potentiell vorkommenden Brutvögel besteht, kann mit der Umsetzung des Planvorhabens eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln oder den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögel ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens ist durch die geringe Größe des Plangebietes nicht mit derart starken Störungen zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Zudem ist während der Bauarbeiten von einem Gewöhnungs-

effekt der potentiell vorkommenden, als störungsunempfindlich geltenden Arten in Bezug auf die Störwirkung auszugehen. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten weit verbreitet und unempfindlich sind.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Überplanung des jetzigen Grünlandes gehen potentielle Brutplätze verloren. Durch die intensive Pflege und durch die geringe Größe der Fläche, wurde die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als sehr geringwertig eingestuft. Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation ausgelöst.

Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demzufolge nicht vor, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Im Plangebiet befinden sich aufgrund fehlender Gebäude und Gehölzstrukturen keine fledermausrelevante Quartierstrukturen. Potentiell können Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr im Gemeindegebiet vorkommen (BFN, 2013).

Im Umgebungsbereich sind einheimische Gehölze (Birke, Ahorn, Buche, Eiche, eine einzelne Fichte) festzustellen. Hinweise auf Baumhöhlen und somit potentielle Quartiere als

Wochenstuben oder Winterquartiere waren bei der Begehung nicht zu verzeichnen. Aufgrund des Gebäudebestandes im Umgebungsbereich ist mit einem Potential für Tagesverstecke der siedlungstypischen Gebäudefledermäuse zu rechnen. Das Potential ist als sehr gering einzustufen, da sich die Gebäude in einem guten baulichen Zustand befinden. Da sich das Plangebiet aktuell als intensiv gepflegt darstellt, kann eine Eignung als potentiell Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Fledermäuse verbrauchen viel Energie durch ihren Flug in die Jagdhabitats und es müssen somit ergiebige Nahrungsressourcen auf diesen Flächen vorhanden sein. Aufgrund eines artenarmen Pflanzenbestandes im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten dementsprechend gering ist. Das Plangebiet weist somit für potentiell vorkommende Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf. Zusammenfassend ist das Plangebiet in Bezug auf die Quartiereignung und als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung. Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Gemeinde Lehe keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Aufgrund der fehlenden Gehölze und Gebäude innerhalb des Plangebietes und somit fehlender fledermausrelevante Quartierstrukturen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet kommt es zu keiner Beseitigung von Gebäude- oder Gehölzstrukturen und folglich kommt es auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.3 Relevanzprüfung Amphibien

Generell benötigen alle Amphibien lebensnotwendige Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln und der Gleichen. Für die Fortpflanzung sind die Tiere zwingend auf Gewässer angewiesen. Kälte und Nahrungsknappheit zwingen die wechselwarmen Amphibien zur Winterruhe. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, unter totem Holz oder in Kleinsäugerbauten genutzt. Ein Teil der Amphibien überwintert im Bodenschlamm der Laichgewässer. Durch den Temperaturanstieg im Frühjahr werden die Amphibien dann wieder aktiv. Durch die Zerstörung und Verkleinerung ihrer Lebensräume (vorwiegend Laichgewässer), kommt es zu einem starken Rückgang der Bestände. Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland insgesamt 13 Arten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit planungsrelevant. Für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe sind nur der Moorfrosch, die Knoblauchkröte und der Kammmolch als potentiell vorkommende Arten verzeichnet. (BfN, 2013)

Im Norden des Plangebiets befinden sich Gewässerstrukturen in Form eines Vorfluters, der potentiell eine Lebensraumfunktion für Amphibien erfüllt. Der Graben ist wasserführend und weist eine steile (ca. 45 °) kürzlich gepflegte Böschungskante auf. Die Böschungs- und Uferbereiche weisen zum Zeitpunkt der Begehung eine kleinwüchsige Vegetation (u.A. Schilf, Löwenzahn, Binsen, Hahnenfuß, Ausläufer von Brombeergebüschen) auf. Die wichtigsten von hohen Grundwasserständen geprägten Lebensräume des Moorfrosches sind Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder und Moorlandschaften. Die Knoblauchkröte besiedelt überwiegend offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen. Der Kammmolch bevorzugt als Lebensraum größere Feuchtgrünlandbestände.

Insgesamt betrachtet sind somit keine geeignete Lebensraumbedingungen für die artenschutzrechtlich relevanten und anspruchsvollen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Ein Vorkommen und damit ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Der Graben bleibt zudem in seinem Zustand erhalten und wird bei der Umsetzung des Planvorhabens nicht berührt. Eine detaillierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt aufgrund dessen nicht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgestellt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote oder CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien potentiell betroffen sein können.

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote oder CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Lehe werden **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

GEMEINDE LEHE (2019): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins In: Schriftenreihe: LANU SH – Natur; 11. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Lehe.